



Stadt Bad Blankenburg

Amtliche Bekanntmachungen

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten der Stadt Bad Blankenburg

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.12.2015 (GVBl. S. 183), der §§ 1, 2, 10 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82), sowie des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2005 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2011 (GVBl. S. 531) hat der Stadtrat der Stadt Bad Blankenburg in seiner Sitzung am 22.06.2016 die folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten der Stadt Bad Blankenburg beschlossen:

§ 1

§ 7 „Gebührenbemessung“ erhält im Absatz 1 folgenden neuen Wortlaut:

- 1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung, das Bestandteil der Satzung ist und ersetzt das bisherige Kostenverzeichnis vom 09.10.2008.

§2

Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Blankenburg, den 01.09.2016

Stadt Bad Blankenburg

Persike
Bürgermeister (Siegel)

Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Bad Blankenburg

A: Allgemeine Verwaltungskosten

Nr.	Gegenstand	Euro
1.	Gebühren	
1.1	Allgemeine öffentliche Leistungen Genehmigungen, Anerkennungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen, Bewilligungen und andere Amtshandlungen	5.00 bis 50.000,00
1.2.	Auskünfte, Akteneinsicht	

1.2.1.	schriftliche und mündliche Auskünfte aus amtlichen oder sonstigen Unterlagen mit Ausnahme einfacher schriftlicher und mündlicher Auskünfte	nach Zeitaufwand (Nr.1.4.)
1.2.2.	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens	
1.2.2.1.	wenn ein Beschäftigter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	nach Zeitaufwand (Nr.1.4.)
1.2.2.2.	in anderen Fällen	je Akte, Kartei, Buch Datenträger usw. 3,80 mindestens 7,40
1.2.2.3.	Zuschlag zu Nr. 1.2.2.1. und 1.2.2.2. bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, Datenträgern usw.	je Akte, Kartei, Buch Datenträger usw. 3,80
1.2.2.4.	Zuschlag zu Nr. 1.2.2.2. für die Versendung von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens; die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten	je Sendung 12,60
1.3.	Beglaubigungen, Bescheinigungen, Zeugnisse	
1.3.1.	Beglaubigungen von Unterschriften	je Unterschrift 7,50
1.3.2.	Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien usw. aus Registern (Archiv)	
1.3.2.1.	die die Behörde selbst hergestellt hat	je Urkunde 3,80
1.3.2.2.	in anderen Fällen	je Seite 0,75, mind. 7,40
1.3.3.	Bestätigung der Echtheit einer in amtlicher und öffentlicher Funktion geleisteten Unterschrift auf einer deutschen Urkunde zwecks Legalisation	je Urkunde 19,00
1.3.4.	Ausstellung der Apostille nach Artikel 3 oder Prüfung nach Artikel 7 des Haager Übereinkommens vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation (BGBl. 1965 II S. 875, 876) in der jeweils geltenden Fassung oder Beglaubigung oder entsprechende Förmlichkeit aufgrund eines anderen Abkommens der Bundesrepublik Deutschland mit dem Ausland über den Verzicht auf die Legalisation von Urkunden und andere Förmlichkeiten	je Urkunde 19,00
1.3.5.	Andere Zeugnisse und Bescheinigungen	je Zeugnis, je Bescheinigung 5,00 bis 100,00
1.4.	Gebühren nach dem Zeitaufwand Anmerkung: Gebühren nach Nr. 1.4. sind zu erheben, wenn für eine öffentliche Leistung eine Gebührenbemessung nach Zeitaufwand bestimmt ist	



Nr.	Gegenstand	Euro
	oder Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Mit diesen Gebühren ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Vornahme der öffentlichen Leistung direkt beteiligt sind. Die Tätigkeit von Hilfskräften (z. B. Fahrer, Schreibkräfte) ist in der Berechnung der Gebühren nach dem Zeitaufwand berücksichtigt. Entsprechende Gebühren sind daher nicht gesondert zu erheben. Bei Dienstreisen und Dienstgängen wird die auf die Fahrt entfallende Zeit nicht berücksichtigt.	
1.4.1.	Gebühren für die regelmäßige Tätigkeit	
1.4.1.1.	Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Arbeitnehmer	je 15 Minuten: 19,00
1.4.1.2.	Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Arbeitnehmer	je 15 Minuten: 14,50
1.4.1.3.	übrige Beschäftigte	je 15 Minuten: 12,00
1.4.2.	Zuschlag zu Nr. 1.4.1.1. bis 1.4.1.3. für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeit	25 v. H. der Kosten nach Nr. 1.4.1.1. bis 1.4.1.3.
1.4.3.	Leistungen nach § 1 Abs. 4 des Thüringer Prüfungs- und Beratungsgesetzes vom 25. Juni 2001 (GVBl. S. 66) in der jeweils geltenden Fassung, soweit hierfür keine Erstattung von Auslagen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 ThürVwKostG erfolgt	
1.4.3.1.	Beratungen in Fragen der Organisation und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4.1. bis 1.4.2.)
1.4.3.2.	Beratung in Fragen der Planung und Abwicklung von Investitionen	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4.1. bis 1.4.2.)
2.	Auslagen	
2.1.	Schreibauslagen, Fotokopien	
2.1.1.	Maschinengeschriebene Ausfertigungen oder Abschriften, die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden	
2.1.1.1.	bei fortlaufendem Text in deutscher Sprache	je Seite DIN A4: 6,30
2.1.1.2.	in fremder Sprache oder in Tabellenform	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4.1. bis 1.4.2.)
2.1.2.	Anfertigung von Kopien bis DIN A3, die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden, unabhängig von der Art der Herstellung und der Art des Übermittlungsmediums für die ersten 50 Seiten für jede weitere Seite	je Seite: 0,50 je Seite: 0,15
2.1.3.	Überlassung von elektronisch gespeicherten Daten anstelle von Ausfertigungen, Abschriften oder Kopien in Papierform	je Datei: 2,50

2.2.	Benutzung von Dienstfahrzeugen	
2.2.1.	Auslagen für die Fahrerin / den Fahrer	
2.2.1.1.	Kosten für die Fahrerin / den Fahrer sind nur zu erheben, soweit der Kostenschuldner besondere Wartezeiten der Fahrerin / des Fahrers zu vertreten hat	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4.)
2.2.1.2.	Reisekosten der Fahrerin / des Fahrers sind in jedem Fall anzusetzen	nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ThürVwKostG
2.2.2.	Auslagen für den Personenkraftwagen	je km 0,66
2.3.	Sonstige Auslagen	
2.3.1.	Aufwendungen für die Verwahrung und Verpflegung von Personen und Tieren	in voller Höhe
2.3.2.	Aufwendungen für die Verwahrung von Sachen	in voller Höhe
2.3.3.	Aufwendungen für die Beförderung von Personen, Tieren und Sachen	in voller Höhe
2.3.4.	Aufwendungen für die Benutzung fremder Gegenstände	in voller Höhe

A: Besondere Verwaltungskosten

Nr.	Gegenstand	Euro
1.	Haupt- und Finanzverwaltung	
1.1.	Unbedenklichkeitsbescheinigung über gezahlte städtische Steuern und Gebühren	je Bescheinigung 5,00
1.2.	Ersatz einer Hundesteuermarke	je Steuermarke 5,00
1.3.	Bescheinigung über gezahlte Steuern und Abgaben	je Bescheinigung 5,00
2.	Ordnungsangelegenheiten	
2.1.	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung	je Erlaubnis oder Ausnahmebew. 5,00 bis 250,00
2.2.	Aufbewahrung von Fundsachen pro Jahr	
2.2.1.	Fundsachen im Wert von bis zu 10,00 €	je Fundsache 2,00
2.2.2.	Fundsachen im Wert von 10,50 € bis 25,00 €	je Fundsache 2,50
2.2.3.	Fundsachen im Wert von 25,50 € bis 50,00 €	je Fundsache 3,50
2.2.4.	Fundsachen im Wert von 50,50 € bis 150,00 €	je Fundsache 8% des Wertes
2.2.5.	für den Mehrwert zusätzlich höchstens	je Fundsache 3% des Mehrwertes
2.2.6.	Bei sperrigen Fundsachen können höhere Kosten festgesetzt werden	
2.2.7.	Aufwendungen für Trauungen auf der Burg Greifenstein während der Dienstzeit	je Trauung 40,00
2.2.8.	Aufwendungen für Trauungen auf der Burg Greifenstein außerhalb der Dienstzeit	je Trauung 60,00
2.2.9.	Auskünfte aus den Sammelakten der archivierten Personenstandsregister (Recherche)	je Auskunft nach Aufwand 25,00 bis 100,00
3.	Bau- und Grundstücksangelegenheiten	
3.1.	Bescheinigung über Nichtbestehen bzw. Nichtausübung eines gesetzlichen Vorkaufsrechtes	nach Aufwand je Bescheinigung 20,00-50,00



Nr.	Gegenstand	Euro
3.2.	Bescheinigung über Anliegerleistungen	nach Aufwand je Bescheinigung 10,00-50,00
3.3.	Schriftliche Auskunft über den Erschließungsstand	nach Aufwand je Auskunft 10,00 bis 50,00
3.4.	Schriftliche Auskunft über Planungsrecht für jedes Grundstück	nach Aufwand je Auskunft 10,00 bis 50,00
3.5.	Angebotsvordrucke bei öffentlichen Ausschreibungen je nach Umfang	je Ausschreibung 2,50 bis 25,00
3.6.	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	je Fall 10,00 bis 200,00
3.7.	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	je Erlaubnis 5,00 bis 500,00
3.8.	Zuteilung einer Hausnummer nach § 5 OBG	je Hausnummer 20,00

Bad Blankenburg, den 01.09.2016

Stadt Bad Blankenburg

Persike
Bürgermeister

(Siegel)

Bürgerversammlungen 2016 in Bad Blankenburg und in den Ortsteilen

1) Mittwoch	21. September	Klein- und Großgölitz Dorfgemeinschaftshaus in Kleingölitz
2) Donnerstag	29. September	Böhlscheiben ehem. Landgasthof „Zum Schützen“
3) Dienstag	4. Oktober	Oberwirschbach Feuerwehrhaus
4) Mittwoch	12. Oktober	Watzdorf Feuerwehrhaus
5) Mittwoch	2. November	Fröbitz/ Cordobang Dorfgemeinschaftshaus Cordobang
6) Mittwoch	9. November	Zeigerheim Feuerwehrhaus
7) Donnerstag	17. November	Siedlung Landessportschule
8) Mittwoch	30. November	Altstadt Rathaus / Fröbelsaal

Beginn jeweils um 19:00 Uhr.

Alle Bürgerinnen und Bürger sind zu den Versammlungen recht herzlich eingeladen.

Persike
Bürgermeister

Veränderte Öffnungszeiten des Einwohnermeldeamtes

In der Zeit vom 15.08.2016 bis voraussichtlich Mitte Oktober ist das Einwohnermeldeamt zu folgenden veränderte Öffnungszeiten zu erreichen:

Montag:	09:00 Uhr – 12:00 Uhr
Dienstag:	geschlossen
Mittwoch:	geschlossen
Donnerstag:	09:00 Uhr – 12:00 Uhr 14:00 Uhr – 17:30 Uhr
Freitag:	09:00 Uhr – 12:00 Uhr

Persike
Bürgermeister

Verkauf Tanklöschfahrzeug W50

Die Stadt Bad Blankenburg verkauft ihr Tanklöschfahrzeug auf IFA-W50 Basis, es soll ein Mindestpreis von 1000,00 Euro erreicht werden. Angebote können bis zum 07.10.2016 10:00 Uhr in der Stadtverwaltung Bad Blankenburg, Markt 1 in 07422 Bad Blankenburg eingereicht werden. Auf dem Umschlag soll „Angebot W50“ vermerkt sein. Das Fahrzeug wird an den Höchstbietenden verkauft, Nachverhandlungen sind nicht möglich.

Daten zum W50:

Typ:	TLF 16/20 (W50 LA)
Fahrgestellnummer:	8411606
Hersteller:	IFA - Automobilw.
Kraftstoffart:	Diesel
Erstzulassung:	09.08.1984
letzter TÜV:	09.10.2015
nächster TÜV:	09.10.2017
letzte SP:	21.10.2014
nächste SP:	01.10.2016
Kilometerstand:	19079 km
Höchstgeschwindigkeit:	75 km/h
Sitzplätze:	6
Leistung:	92 kw
Hubraum:	6560 ccm
Länge:	7085
Breite:	2500
Höhe:	3100
Leergewicht:	10850
Anhänger gebremst:	4500
Dachmonitor:	vorhanden
KTA-Betriebserlaubnis:	***ZIFF.27:TGL5048***
KBA Schlüssel:	0439 7808 04900000

Defekte:

Undichtigkeiten an der Druckluftanlage (Kreisverteiler)
Minimaler Ölverlust

BOS-Funk ist ausgebaut
Sondersignalanlage ist ausgebaut

Fahrzeug kann nach Terminabsprache in der Feuerwehr besichtigt werden.



Verkauf Sondersignalanlage

Die Stadt Bad Blankenburg verkauft einen Magnetlichtbalken mit Tonfolge vom Typ Picolino. Diese wurde nie verbaut und ist neuwertig, es soll ein Mindestpreis von 500,00 Euro erreicht werden.

Angebote können bis zum 07.10.2016 10:00 Uhr in der Stadtverwaltung Bad Blankenburg, Markt 1 in 07422 Bad Blankenburg eingereicht werden. Auf dem Umschlag soll „Angebot Blaulicht“ vermerkt sein.

Die Blaulichtanlage wird an den Höchstbietenden verkauft, Nachverhandlungen sind nicht möglich.

Sondersignalanlage:

Balkenbreite:	500 mm
Balkenhöhe:	110 mm
Balkentiefe:	190 mm
Magnethalterung:	300 x 300 x 5 mm
Gewicht:	gesamte Anlage 6 kg
Betriebsspannung:	12 Volt
Tonfolge:	zugelassene deutsche Tonfolge
Kennleuchten:	Zwei 360° elektronische Doppelblitz-Rundumkennleuchten mit EuropaZulassung.
Befestigung:	Flexible Metall-Gummi-Magnetplatte.

Die Gesamtanlage hat ein TÜV-Gutachten für eine Standfestigkeit bis 230 km/h. Sicherungshinweis: Die Anlage wird außerdem gegen Diebstahl mit einem Stahlseil mit Karabinerhaken gesichert, das im Fahrzeuginnern zusätzlich fest anzubringen ist. Der Lichtbalken mit Halterung darf nicht auf Aluminium, Kunststoff, Glas oder einer anderen nichtmagnetischen Oberfläche befestigt werden. Die Auflagefläche soll sauber und frei von Fett und Staub sein.

Das Spiralkabel wird durch das geöffnete Fahrzeugfenster ins Wageninnere geführt und kann dort über Stecker (nicht Zigarettenanzünder) mit dem fahrzeugseitigen Kabelbaum verbunden werden.

Schaltbox: Die mitgelieferte Schaltbox ermöglicht die Schaltung von Licht oder Licht/Ton.

Seriennummer:	13/01480_12/07/013_10_100
Betriebsstunden:	0
Neupreis:	1300 Euro

Der Magnetlichtbalken mit Tonfolge kann nach Terminabsprache in der Feuerwehr besichtigt werden.

– Ende des amtlichen Teiles –

Jagdgenossenschaft Göltitz

Auszahlung des Reinertrages

Entsprechend des Beschlusses der Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Göltitz wird der erzielte Reinertrag für das Jagdjahr 2015/2016 im Zeitraum vom 01.09.2016 bis zum 28.02.2017 zur Auszahlung gebracht:

Der Verteilungsplan ist nunmehr festgestellt.

Die Auszahlung erfolgt

am **Mittwoch 21.10.2016 ab 17.30 Uhr (vor der Bürgerversammlung)** sowie am **24.09.2016 in der Zeit von 10.00 bis 12.00 Uhr**, jeweils im Kulturhaus des Ortsteiles Kleingöltitz.

Außerhalb der genannten Termine erfolgt die Auszahlung durch Überweisung. Anspruchsberechtigte wenden sich hierzu an den Vorstand der Jagdgenossenschaft. Gemäß der Satzung der Jagdgenossenschaft erlischt der Anspruch auf Auszahlung seines Anteiles am Reinertrag, wenn er nicht innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach der Feststellung des Verteilungsplanes schriftlich oder mündlich zu Protokoll bei Mitgliedern des Jagdvorstandes geltend gemacht wird. Hierzu ist es notwendig, einen geeigneten Eigentumsnachweis (Auszug aus dem Grundbuch, Erbschaftsurkunde o.ä.) beizubringen.

Jagdvorstand

Spielplatzeinweihung im Ortsteil Zeigerheim

Anlässlich des 17. Zwetschenfestes in unserem Ortsteil Zeigerheim konnte der neu ausgestaltete Kinderspielplatz seiner Bestimmung übergeben werden.

Ein Dankeschön für die notwendige Finanzierung gilt den Einwohnern, dem örtlichen Heimatverein mit seiner Initiatorin und Vorsitzenden, Frau Mareen Kruschwitz.

In beispielgebender Zusammenarbeit mit dem Bauamt und weiteren Sponsoren, wie der Familie Petrick (Firma Petrick GmbH in Bad Blankenburg), entstand dieses Projekt.

Frau Ministerin Heike Werner, verantwortlich u. a. für soziale Angelegenheiten, ließ es sich nicht nehmen, die Zuwendung von über 7.000,00 € persönlich zu übergeben.

Bürgermeister Frank Persike dankte allen, die dieses Projekt, geschaffen von Herrn Lindner, unterstützt haben.



Foto: Thomas Krüger

Information der Wohnungsbaugesellschaft Bad Blankenburg GmbH

Die Bad Blankenburger Wohnungsbaugesellschaft greift neue Maßnahme an. Im Oktober 2016 soll am Standort Hofgeismarer Straße 4 – 10 eine erste Entschärfung der Parksituation vorgenommen werden. Mit Mitteln aus dem Förderprogramm „Stadtumbau Ost – Teil: Aufwertung“ sollen 28 kostenfreie Parkplätze geschaffen werden. Gleichzeitig wird in dieser Maßnahme auch der schlechte Zustand des Fußgängerbereichs beseitigt. Während der Bauphase ist in diesem Siedlungsabschnitt mit Beeinträchtigungen zu rechnen. Der Zugang ist für die Kunden der WBG barrierefrei aus Richtung Siedlung möglich.

